

S a t z u n g

über die Benutzung des Kindergartens der Ortsgemeinde

Kleinniedesheim

und die Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 14.01.1994

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinniedesheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, (GVBl. S. 419) des § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und des § 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Einrichtung und Zweck

(1) Die Gemeinde Kleinniedesheim unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991.

(2) Der Kindergarten hat den Zweck, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Er soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 2

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Eltern oder die tatsächlichen Personensorgerechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden ist.

§ 3

Elternausschuß

Zur Förderung der Erziehungsarbeit im Kindergarten und der Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten wird alljährlich gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz

in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Kindertagesstättengesetzes (Elternausschuß-Verordnung) vom 16. Juli 1991 ein Elternausschuß gebildet.

§ 4 Aufnahme

(1) In den Kindergarten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze die Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. In der Regel werden jeweils die älteren Kinder zuerst aufgenommen.

(2) Behinderte Kinder sollen in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in dem jeweiligen Kindergarten geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt im Kindergarten als nicht möglich, so informieren die Mitarbeiterinnen die Eltern über andere evtl. vorhandene Möglichkeiten.

§ 5 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu stellen. Dabei ist von den Erziehungsberechtigten ein Verpflichtungsschein zu unterschreiben, der bei der Leitung des Kindergartens verbleibt.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im allgemeinen die Leitung des Kindergartens. Bei der Entscheidung über die Aufnahme kann der Träger und der Elternausschuß hinzugezogen werden.

(3) Bei der Aufnahme in den Kindergarten ist der Leitung eine Erklärung der Erziehungsberechtigten darüber vorzulegen, daß das Kind und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen frei von ansteckenden Krankheiten sind.

§ 6 Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt aus dem Kindergarten ist zum Monatsende möglich. Er ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung des Kindergartens gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Ein Austritt vor den Sommerferien ist nur bis zu 2 Monate vor Beginn der Ferien möglich.

(3) Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden

a) wenn der monatliche Elternbeitrag (§ 10) zwei Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist,

/3

b) die länger als drei Wochen unentschuldigt fehlen und der Träger oder die Kindergartenleitung nach den Gründen geforscht und festgestellt haben, daß das Kind in absehbarer Zeit den Kinder-

garten nicht wieder besucht.
c) bei sonstigen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

Über die Freihaltung eines Platzes gem. Buchst. b) entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und dem Elternausschuß.

§ 7 Öffnungszeiten, Schließung

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet (Grundöffnungszeit). Darüber hinaus können diese Öffnungszeiten vom Kindergartenträger im Benehmen mit dem Elternausschuß und der Kindergartenleitung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern flexibel gestaltet werden. Die flexible Öffnungszeit wird vom Ortsgemeinderat festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

Gleiches gilt für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie für 4 Wochen während der allgemeinen Schulferien.

Der Träger bestimmt im Einvernehmen mit dem Kindergartenausschuß und der Leitung des Kindergartens, zu welchen Zeiten während der Schulferien der Kindergarten geschlossen wird.

(3) Weiterhin kann der Kindergarten aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Anordnung des Gesundheitsamtes, geschlossen werden.

Über die Schließung des Kindergartens entscheidet der Träger.

§ 8 Weitere Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen den Kindergarten regelmäßig und pünktlich besuchen. Sie müssen - insbesondere die kleineren Kinder - zum Kindergarten gebracht und nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder abgeholt werden.

(2) Das Fernbleiben eines Kindes aus dem Kindergarten sollte der Kindergartenleitung umgehend mitgeteilt werden.

/4

- 4 -

(3) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch des Kindergartens zurückhalten, wenn das Kind oder mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Personen an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht.

Als ansteckende Krankheiten gelten insbesondere:

Angina, Diphtherie, Masern, Tuberkulose, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hauterkrankungen, infektiöse Darmkrankheiten, Gelbsucht etc.

(4) Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes oder mit ihm in Wohngemeinschaft lebender Personen (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit besteht) müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen, bevor das Kind wieder in den Kindergarten kommt.

§ 9

Haftung und Unfallversicherung

(1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden der betreuten Kinder, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kindergartenbereich stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung setzt eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal voraus.

(2) Für Unfälle, die sich im Rahmen des Kindergartenbetriebes ereignen und Personenschäden zur Folge haben, besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten, sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 (BGBI. I S.237) Versicherungsschutz.

§ 10

Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung des Kindergartens wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Jugendwohlfahrtsausschuß des Kreises Ludwigshafen jeweils festgesetzt.

(2) In besonderen Fällen, z.B. bei wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten des Kindes, kann auf Antrag durch das Kreisjugendamt Ludwigshafen der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11

Entstehen, Fälligkeit und Erlöschen der Zahlungspflicht

(1) Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Ein besonderer Gebührenbescheid wird nicht erteilt.

/5

- 5 -

(2) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate im Jahr zu zahlen, also auch für die Ferienzeit.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im voraus an die Verbandsgemeindekasse Heßheim zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt oder Ausschluß (§ 6) erfolgt.

(5) Sofern der Träger den Kindergarten aus wichtigem Grunde im Sinne des § 7 Abs. 3 zeitweise schließt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SATZUNG /KLEIN12 / KIGASATZ.DOC